
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0412/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	08.11.2018	öffentlich

Delegationssatzungen:

a) Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten im Landkreis Trier-Saarburg

b) Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Landkreis Trier-Saarburg

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die Neufassung der Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten im Landkreis Trier-Saarburg und der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Landkreis Trier-Saarburg nach Anhörung der Verbandsgemeinden zu beschließen.

Sachdarstellung:

Die Neufassung der beiden Delegationssatzungen war bereits Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 09.04.2018. Insoweit wird auf die Vorlage 0099/2018 verwiesen.

Wegen der vorgesehenen Anwendung der Dienstanweisungen für das Rechnungswesen und über Stundung, Niederschlagung sowie Vergleich von Forderungen des Landkreises durch die Delegationsnehmer haben nach der Ausschusssitzung am 09.04.2018 weitergehende Gespräche mit der Zentral- und Finanzabteilung, dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, der Gleichstellungsstelle sowie dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises stattgefunden.

Als Ergebnis dieser Gespräche ist innerhalb der Satzungen (§ 4 Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 3 der Satzungen) geregelt, dass bei der Abwicklung der Zahlungen in den Kreishaushalt auch die Dienstanweisung für das Rechnungswesen des Landkreises Trier-Saarburg bei den Delegationsnehmern Anwendung findet.

Dabei wird die Anordnungsbefugnis durch den Landrat unter Anwendung der in der Dienstanweisung vorgesehenen Einzelfallregelung an die Personen erteilt, die auch bisher bei den Verbandsgemeinden für diese Aufgabe vorgesehen sind.

Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit richtet sich nach der geltenden Dienstanweisung des jeweiligen Delegationsnehmers, weil dort auch die Personalhoheit für den Einsatz der geeigneten Fachkräfte für die Aufgabenwahrnehmung liegt.

Für die Erteilung der Zugriffsberechtigungen im HKR-Verfahren (KIS-KRW) ist ergänzend zur Regelung in der DA eine Regelung im Verhältnis zu den Verbandsgemeinden zu treffen.

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises wird geregelt, dass bei der Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen die Dienstanweisung des jeweiligen Delegationsnehmers Anwendung findet.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Verbandsgemeinden über die Hilfen und die Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises im eigenen Namen entscheiden (§ 3 Abs. 1 AG SGB XII und § 1 der Satzung).

Deshalb ist es folgerichtig, dass auch über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich im eigenen Namen und nach eigenen Vorgaben der jeweiligen Verbandsgemeinde entschieden wird.

Da die Forderungen jedoch unmittelbar in den Kreishaushalt gebucht werden, müssen Regelungen getroffen werden, die eine weitere sachgerechte, der hiesigen Dienstanweisung folgenden Verarbeitung durch die Kreiskasse ermöglicht (§ 5 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 3 der Satzungen).

Damit die unmittelbare Buchung der Aufwendungen und Erträge durch die Delegationsnehmer in den Kreishaushalt ordnungsgemäß umgesetzt werden kann und ggf. noch notwendige ergänzende Regelungen auch außerhalb der Satzung vorgegeben werden können, ist in den Satzungen eine Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften, Regelungen und Weisungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthalten (§ 3 Abs. 3 bzw. § 2 Abs. 3 der Satzungen).

Das im Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vorgeschriebene Anhörungsverfahren wurde Mitte Oktober 2018 auf den Weg gebracht. Dabei wird den Delegationsnehmern bis zum 09.11.2018 Gelegenheit gegeben, zu den vorgesehenen Satzungsänderungen Stellung zu nehmen. Die bis zur Sitzung eingehenden Stellungnahmen der Verbandsgemeinden werden dem Ausschuss vorgelegt werden.

Anlagen:

Satzung_Sozialhilfenaufgaben

Satzung_AsyLbLG